

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1995

44. Stück

86. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift - BUV)
87. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz (Feuerbeschauordnung - FBO)
88. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Feuerwehr-Tarifordnung - FTO)

### 86. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift - BUV)

Auf Grund der §§ 6, 9, 10, 11 und 13 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, sowie der §§ 4, 5, 6 und 14 Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, wird verordnet:

#### 1. ABSCHNITT

Anlaßfälle für die Einsatzleistung  
und Alarmierung

Anlaßfälle für die Einsatzleistung

#### § 1

Die Leistung von Einsätzen nach dieser Verordnung erfolgt

- zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand und als Brandsicherheitswachdienst (Feuerpolizei);
- zur Abwehr von und Hilfe bei Unfällen und Elementarereignissen (Gefahrenpolizei) und
- zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (§ 2 Abs. 1 Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986).

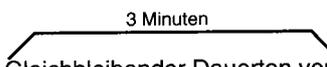
#### Alarmierung

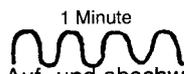
#### § 2

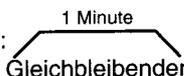
(1) Wer ein unmittelbar drohendes oder eingetretenes Ereignis gemäß § 1 wahrnimmt, das den Einsatz der Feuerwehr erfordert, ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Die Meldung hat auf die zweckmäßigste und rascheste Art zu erfolgen, insbesondere durch

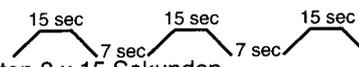
- Betätigung des Feuerwehrnotrufes (Verständigung der Feuerwehralarmzentrale);
- Betätigung der Feuerwehrsirene oder
- Meldung bei der Brandmeldestelle, beim Gemeindeamt oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle.

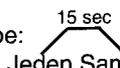
(2) Für die Warnung und Alarmierung mittels Sirene werden folgende Signale festgelegt:

1. Warnung:  3 Minuten  
Gleichbleibender Dauerton von drei Minuten.

2. Alarm:  1 Minute  
Auf- und abschwellender Heulton von mindestens einer Minute.

3. Entwarnung:  1 Minute  
Gleichbleibender Dauerton von einer Minute.

4. Feuerwehreinsatz:  15 sec 7 sec 15 sec 7 sec 15 sec  
Dauerton 3 x 15 Sekunden  
Unterbrechung 2 x 7 Sekunden  
Das Signal ist im Bedarfsfall zu wiederholen.

5. Sirenenprobe:  15 sec  
Jeden Samstag um 12 Uhr Dauerton von 15 Sekunden.

#### Warn- und Alarmeinrichtungen

#### § 3

(1) Für jede Gemeinde (für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk) müssen die notwendigen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und zur Alarmierung der Feuerwehr, mindestens aber eine Sirene und eine Brandmeldestelle, vorhanden sein.

(2) Als überörtliche Warn- und Alarmeinrichtungen müssen vorhanden sein:

1. für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswarn- und -alarmzentrale (bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Bezirksstützpunktfeuerwehr);

2. für das gesamte Bundesland
- a) eine Landeswarnzentrale (beim Amt der Landesregierung) und
  - b) eine Landesfeuerwehralarmzentrale (beim Landesfeuerwehrkommando).

(3) Die Warn- und Alarmeinrichtungen nach Abs. 1 sind von der Gemeinde, jene nach Abs. 2 vom Land zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Aufgaben der Warn- und Alarmzentralen sind:

1. Entgegennahme von Meldungen (§ 2 Abs. 1);
2. Warnung und Alarmierung (Zivilbevölkerung, Behörden, Feuerwehr, sonstige Hilfs- und Rettungsdienste) und
3. Unterstützung der Einsatzleitung.

#### Alarmplan, Alarmierungsordnung

#### § 4

(1) Für jede Gemeinde (für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk) sind vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ein Alarmplan und eine Alarmierungsordnung auszuarbeiten.

(2) Durch den Alarmplan ist sicherzustellen, daß im Einsatzfall außer der Feuerwehr auch Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Unternehmen sowie Einzelpersonen, die im Einsatzfall benötigt werden, rasch alarmiert werden können.

(3) In der Alarmierungsordnung ist festzulegen, welche Feuerwehren, Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Unternehmen und Einzelpersonen entsprechend der Einsatzart und Alarmstufe zu alarmieren sind.

(4) Für Einsätze, bei denen besonders große Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachwerte zu erwarten sind oder bei denen die Tätigkeit der Einsatzkräfte besonders schwierig ist (z.B. Objekte der Risikogruppe [§ 7 Feuerbeschauordnung, LGBl.Nr. 87/1995], gefährliche Substanzen) sind vom örtlich zuständigen Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten Sonderalarmpläne und Sonderalarmierungsordnungen zu erstellen.

(5) Für Einsätze, die über das Gemeindegebiet hinausgehen (z.B. Autobahnen, Gewässer) und für die die Erstellung von Sonderalarmplänen und Sonderalarmierungsordnungen nach Abs. 4 notwendig ist, sind diese vom nächsthöheren, örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten (Abschnitts-, Bezirks-, Landesfeuerwehrkommandant) zu erstellen.

## 2. ABSCHNITT

### Einsatzleitung

#### Behörde und Behörden-Einsatzleitung

#### § 5

(1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerwehr und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Bei Einsätzen im Sinne von § 1 ist, sofern nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes angeordnet ist, der Bürgermeister Behörden-Einsatzleiter.

(2) Bei Einsätzen, die nicht der örtlichen Feuerwehr und Gefahrenpolizei zuzurechnen sind, sind die behördlichen Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes angeordnet ist.

(3) Der Behörden-Einsatzleiter ist berechtigt und bei Bedarf verpflichtet, der Feuerwehr die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Werden behördliche Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, kommt die Weisungsbefugnis dem Feuerwehr-Einsatzleiter zu.

(4) §§ 19 ff Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, und § 2 Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995, bleiben unberührt.

#### Feuerwehr-Einsatzleitung

#### § 6

(1) Die Leitung des Feuerwehreinsatzes obliegt dem nach dem Ort des Einsatzes zuständigen Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, bei dessen Verhinderung dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Einsatzleitung dem ranghöchsten sonstigen Feuerwehrmitglied, das über die nach Art und Umfang des Einsatzes erforderliche Ausbildung verfügt.

(2) Ist die nach dem Ort des Einsatzes zuständige Feuerwehr nicht im Einsatz, so ist der ranghöchste anwesende Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant(-Stellvertreter) Einsatzleiter. Ist ein solcher nicht anwesend, obliegt die Einsatzleitung dem ranghöchsten anwesenden Feuerwehrmitglied im Sinne von Abs. 1 zweiter Satz.

(3) Ranghöchster im Sinne von Abs. 1 und 2 ist jenes Feuerwehrmitglied, das den höchsten Dienstgrad führt. Bei gleichem Dienstgrad mehrerer Feuerwehrmitglieder ist jenes Ranghöchster, das den Dienstgrad schon die längere Zeit innehat.

(4) Der Einsatzleiter kann die Einsatzleitung an den Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter übergeben. Der Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant(-Stellvertreter) kann die Einsatzleitung auch von sich aus übernehmen. Auf Verlangen des Einsatzleiters ist er zur Übernahme der Einsatzleitung verpflichtet.

(5) Dem Einsatzleiter unterstehen alle im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten einschließlich der Sondereinheiten (§ 23).

(6) Bei Einsätzen, bei denen Sondereinheiten zum Einsatz kommen, hat der Einsatzleiter den Kommandanten der Sondereinheit als Berater beizuziehen.

(7) Bei Einsätzen in Betrieben, in denen eine Betriebsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Einsatzleiter den Betriebsfeuerwehrkommandanten als Berater beizuziehen.

#### Einsatzleitstelle

##### § 7

(1) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat eine Einsatzleitstelle zu errichten und diese bei Bedarf deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(2) Der Einsatzleitstelle obliegt die Unterstützung des Feuerwehr-Einsatzleiters in allen Führungs- und Versorgungsangelegenheiten.

(3) Die Einsatzleitstelle ist mit Personal und Führungsmitteln entsprechend Art und Umfang des Einsatzes auszustatten.

(4) Der Behörden-Einsatzleiter hat bei Bedarf eine Einsatzleitstelle der Behörde zu errichten. Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden. §§ 5 und 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1987, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl.Nr. 30, bleiben unberührt.

#### Weisungsrecht

##### § 8

(1) Alle im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Vorgesetzter ist

1. der Behörden-Einsatzleiter gegenüber den im Einsatz befindlichen Behördenorganen, dem Feuerwehr-Einsatzleiter und den Einsatzleitern sonstiger Einsatzkräfte;
2. der Feuerwehr-Einsatzleiter gegenüber allen im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten sowie

3. jedes Feuerwehrmitglied, das auf Grund seiner im jeweiligen Einsatz ausgeübten Funktion zur Erteilung von Weisungen (Befehlen) berechtigt ist, gegenüber allen seiner Weisungsbefugnis unterstehenden Feuerwehrmitgliedern.

(3) Der Behörden-Einsatzleiter hat seine Weisungen (Aufträge) grundsätzlich an den Feuerwehr-Einsatzleiter bzw. an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle zu richten. Sein Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf innerdienstliche Angelegenheiten der Feuerwehr.

(4) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat seine Weisungen (Befehle) grundsätzlich an die ihm unmittelbar unterstellten Kommandanten (Gruppenkommandanten, Zugkommandanten usw.) zu richten.

### 3. ABSCHNITT

#### Maßnahmen bei Bränden, Unfällen und Elementarereignissen

#### Taktische Grundregeln

##### § 9

(1) Bei jedem Einsatz sind die taktischen und technischen Grundregeln nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beachten.

(2) Der Einsatzleiter hat die Lage zu erkunden, zu beurteilen, einen Entschluß über die zu setzenden Maßnahmen zu fassen, die erforderlichen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung laufend zu überwachen. Das gleiche gilt für jedes Feuerwehrmitglied, das im Einsatz eine Kommandantenfunktion ausübt, soweit dies zur Ausübung der Funktion notwendig ist.

(3) Alle Feuerwehreinheiten haben sich bei der Einsatzleitstelle zu melden und den Einsatzbefehl entgegenzunehmen. Bei Verlassen des Einsatzortes haben sie sich beim Einsatzleiter abzumelden.

(4) Bei allen Einsatzmaßnahmen ist auf die Sicherheit der Einsatzkräfte und allenfalls sonstiger anwesender Personen zu achten. Erforderlichenfalls ist der Einsatzbereich abzusperren.

#### Pflicht zur Einsatzleistung

##### § 10

Jede Feuerwehr (jedes Feuerwehrmitglied) ist verpflichtet, einer ihr (ihm) geltenden Alarmierung Folge zu leisten (§ 26 Bgld. FWG 1994).

#### Eingriffe in Rechte Dritter

##### § 11

(1) Eingriffe in Rechte Dritter sind

1. die Inanspruchnahme von Personen,

2. die Inanspruchnahme von Sachen und  
3. das Betreten und die Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten  
nach § 9 Bgl. FWG 1994 oder sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 erfolgen auf Weisung des Behörden-Einsatzleiters. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist, um den Einsatz Erfolg sicherzustellen. Dabei ist mit möglicher Schonung des Betroffenen und seines Eigentums vorzugehen.

(4) Der Betroffene ist über sein Recht auf Entschädigung oder Schadenersatz zu informieren.

#### Brandwache

##### § 12

(1) Nach Bekämpfung eines Brandes ist eine Brandwache einzurichten, sofern dies notwendig ist, um einen Wiederausbruch zu verhindern oder andere Gefahren abzuwehren.

(2) Die Einteilung der Brandwache (Kommandant, Mannschaft, Ausrüstung) obliegt dem Feuerwehr-Einsatzleiter. Für die Brandwache sind möglichst ausgeruhete Feuerwehrmitglieder in entsprechender Anzahl einzuteilen.

#### Sicherungs- und Aufräumarbeiten nach einem Brand

##### § 13

(1) Nach einem Brand hat der Eigentümer des Gebäudes unverzüglich, jedoch ohne die Brandursachenermittlung zu beeinträchtigen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Aufräumarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Eigentümer eines vom Brand betroffenen Gebäudes hat für die vorläufige Unterbringung der Bewohner zu sorgen, wenn deren Verbleib an der Brandstelle nicht möglich ist. Er hat weiters dafür vorzusorgen, daß geborgene Gegenstände vor unbefugtem Zugriff oder Beschädigung vorläufig bewahrt und verletzte Tiere vorläufig an einem sicheren Ort untergebracht und versorgt werden.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen zu lassen. Die Feuerwehr darf zu

Sicherungs- und Aufräumarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese nicht auf andere Art verrichtet werden können und der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hierzu die Zustimmung erteilt.

#### Ermittlung der Brandursache

##### § 14

(1) Ab Kenntnis vom Brand, jedenfalls unverzüglich nach dem Brand, ist dessen Ursache zu erheben und festzustellen, ob und welche brandgefährlichen Umstände zum Brand geführt haben.

(2) Diese Erhebungen obliegen der Behörde (§ 5). § 22 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994 und der Kundmachung BGBl.Nr. 662/1992, bleibt unberührt.

(3) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat Wahrnehmungen und Gegenstände, die auf die Brandursache schließen lassen, an die Behörde weiterzuleiten.

(4) Bei der Ermittlung der Brandursache sind die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen.

#### Einsatzbericht

##### § 15

(1) Nach jedem Einsatz ist ein Einsatzbericht entsprechend den vom Landesfeuerwehrkommandanten herauszugebenden Richtlinien zu verfassen und dem Landesfeuerwehrkommando unverzüglich vorzulegen.

(2) Alle Einsatzberichte sind vom Landesfeuerwehrkommando statistisch zu erfassen und auszuwerten. Das Ergebnis der Auswertung ist der Landesregierung jährlich vorzulegen.

## 4. ABSCHNITT

### Feuerwehrorganisation im Einsatz

#### Begriffsbestimmungen

##### § 16

(1) Die Einsatzleistung der Feuerwehr erfolgt bei Einsätzen im Sinne von § 1 durch taktische Einheiten. Taktische Einheiten sind jene Feuerwehreinheiten, die auf Grund ihrer Mannschaftsstärke und Ausrüstung in der Lage sind, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung von Bränden, Unfällen und Elementarereignissen selbständig zu erfüllen.

(2) Taktische Einheiten sind:

1. die Löschruppe,
2. der Löschrug,
3. der technische Trupp,
4. die technische Gruppe,

5. der Katastrophenhilfsdienst-Zug,
6. die Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaft und
7. die Sondereinheiten.

#### Löschgruppe

##### § 17

(1) Die Löschgruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, dem Melder, dem Maschinisten sowie dem Angriffs-, dem Wasser- und dem Schlauchtrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).

(2) Bei der Tanklöschgruppe kann der Schlauchtrupp entfallen.

(3) Die Löschgruppe ist mit einem für den Brandeinsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Löschfahrzeug) auszustatten.

#### Löschzug

##### § 18

(1) Der Löschzug besteht aus dem Zugskommandanten und mindestens zwei Löschgruppen.

(2) Zur Unterstützung des Zugskommandanten kann dem Löschzug, insbesondere wenn dieser selbständig eingesetzt ist, ein Zugtrupp angegliedert werden. Dieser besteht mindestens aus dem Zugtruppkommandanten, einem Funker und einem Melder. Sofern der Zugskommandant keine andere Anordnung trifft, ist der Zugtruppkommandant zugleich Zugskommandant-Stellvertreter.

#### Technischer Trupp

##### § 19

(1) Der technische Trupp besteht aus dem Truppkommandanten, dem Truppmann und dem Maschinisten.

(2) Der technische Trupp ist mit einem für den technischen Einsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Rüstfahrzeug, Sonderfahrzeug) auszustatten.

#### Technische Gruppe

##### § 20

(1) Die technische Gruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, zwei Maschinisten sowie dem Rettungs-, dem Geräte- und dem Sicherungstrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).

(2) Die technische Gruppe ist mit einem für den technischen Einsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Rüstfahrzeug, Sonderfahrzeug) und einem Löschfahrzeug auszustatten. Beide Fahrzeugtypen können in einem Fahrzeug kombiniert werden; in diesem Fall wird der zweite Maschinist durch einen Melder ersetzt.

#### Katastrophenhilfsdienst-Zug (KHD-Zug)

##### § 21

(1) Der KHD-Zug besteht aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mehreren taktischen Einheiten (Löschgruppen, technische Trupps, technische Gruppen).

(2) Der Zugtrupp besteht aus dem Zugtruppkommandanten (zugleich Zugskommandanten-Stellvertreter) sowie den erforderlichen Kraftfahrern, Funkern und Meldern.

(3) Der KHD-Zug ist mit den erforderlichen Einsatzfahrzeugen auszustatten.

#### Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaft (KHD-Bereitschaft)

##### § 22

(1) Im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft ist eine KHD-Bereitschaft einzurichten. Diese besteht aus dem Bereitschaftskommando, dem Kommandozug und mindestens drei KHD-Zügen.

(2) Das Bereitschaftskommando besteht aus dem Bereitschaftskommandanten, dem Bereitschaftskommandant-Stellvertreter sowie dem erforderlichen Führungspersonal.

(3) Der Kommandozug unterstützt das Bereitschaftskommando bei der Führung und Versorgung der Bereitschaft. Er besteht aus dem Zugskommandanten und dem erforderlichen Unterstützungspersonal.

#### Sondereinheiten

##### § 23

Für besondere Einsatzaufgaben können Sondereinheiten (Gruppen, Züge) errichtet werden. Organisation, Stärke und Ausrüstung der Sondereinheiten richten sich nach den Aufgaben, zu deren Bewältigung sie errichtet werden.

### 5. ABSCHNITT

#### Brandsicherheitswachdienst

##### § 24

(1) Wenn in einer Gemeinde durch brandgefährliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Zustände erhöhte Brandgefahr besteht, hat der Bürgermeister einen Brandsicherheitswachdienst einzurichten. § 19 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, bleibt unberührt.

(2) Die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes sind:

1. Überprüfung der vom Verantwortlichen (z.B. Eigentü-

mer, Veranstalter) im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes zu treffenden Maßnahmen sowie Hinweis auf bestehende Mängel, insbesondere

- a) Benützbarkeit von Fluchtwegen, Löscheräten und -anlagen, Warn- und Alarmeinrichtungen;
- b) Einhaltung von Rauchverboten;
- c) Benützbarkeit der Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge;

im Anlaßfall

- a) Brandentdeckung und Brandmeldung;
- b) Erste und Erweiterte Löschhilfe.

(3) Der Brandsicherheitswachdienst ist in der erforderlichen Stärke (Mannschaft und Ausrüstung) vorzusehen und von der Feuerwehr durchzuführen. Vom Orts-(Stadt-, Betriebs-)feuerwehrkommandanten ist eines der eingeteilten Feuerwehrmitglieder zum Kommandanten der Brandsicherheitswache zu ernennen. Personen unter 18 Jahren dürfen zum Brandsicherheitswachdienst nicht herangezogen werden.

## 6. ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

#### Personenbezogene Ausdrücke

##### § 25

Wenn Funktionen nach dieser Verordnung von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

##### § 26

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Feuerschutzverordnung, LGBl.Nr. 66/1935;
2. die Feuerwehrorganisationsverordnung, LGBl.Nr. 65/1935;
3. die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Verwendung der Ortsfeuerwehren, LGBl.Nr. 5/1937.

Für die Landesregierung:

**Ing. Jellasitz eh.**

## **87. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz (Feuerbeschauordnung - FBO)**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, wird verordnet:

## Aufgaben der Feuerbeschau

### § 1

(1) Zur Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände im Gemeindegebiet ist nach Bedarf, jedenfalls aber bei Anzeigen gemäß § 5 Abs. 5 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, vom Bürgermeister eine Feuerbeschau anzuordnen.

(2) Die Feuerbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.

(3) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob

1. die im Interesse der Brandsicherheit erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden;
2. brandgefährliche Baumängel und Bauschäden bestehen;
3. die Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind;
4. die Rauchfänge und deren Reinigungsöffnungen freigehalten werden;
5. die Reinigung der reinigungspflichtigen Anlagen vorchriftsmäßig erfolgt;
6. die erforderlichen Brandmelde-, Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen, Löschmittel, Löschanlagen und Löscheräte vorhanden und in einsatzbereitem Zustand sind;
7. die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten und Aufstellflächen vorhanden und benutzbar sind;
8. im Falle eines Brandes die Feuerwehr durch bauliche Mängel oder durch die Art der Benützung des Gebäudes in ihrer Tätigkeit behindert wird;
9. im Falle eines Brandes die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen besonders gefährdet ist;
10. die elektrischen Anlagen, Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind;
11. das gelagerte Heizmaterial, insbesondere gefährliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe entsprechend ihrem Gefahrenpotential gelagert sind.

#### Feuerbeschaukommission

### § 2

(1) Die Feuerbeschau ist von der Feuerbeschaukommission durchzuführen. Diese besteht aus

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm zu entsendenden Vertreter der Gemeinde (als Leiter der Kommission);
2. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-)feuerwehr;
3. einem hochbautechnischen Sachverständigen;
4. einem elektrotechnischen Sachverständigen und
5. dem Betriebsfeuerwehrkommandanten oder einem

von ihm bestimmten Vertreter der Betriebsfeuerwehr, sofern die Feuerbeschau in einem Betrieb stattfindet, der über eine Betriebsfeuerwehr verfügt.

Ein Vertreter der Brandverhütungsstelle (§ 9) kann vom Bürgermeister beigezogen werden.

(2) Bei der Beschau von Objekten, die der Risikogruppe (§ 7) angehören, ist ein Vertreter der Brandverhütungsstelle beizuziehen; bei Bedarf können auch weitere Sachverständige beigezogen werden.

(3) Bei der Beschau von Objekten gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 und 3 besteht die Feuerbeschaukommission aus

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm zu entsendenden Vertreter der Gemeinde (als Leiter der Kommission) und
2. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-)feuerwehr.

Bei Bedarf können weitere Sachverständige beigezogen werden.

(4) Bestellt der Bürgermeister einen im Dienst oder regelmäßigen Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehenden hochbautechnischen Sachverständigen als Leiter der Feuerbeschaukommission, so kann die Beiziehung eines weiteren hochbautechnischen Sachverständigen unterbleiben.

#### Durchführung der Feuerbeschau

##### § 3

(1) Die Anberaumung der Feuerbeschau ist dem Eigentümer oder Inhaber (Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten) vom Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen. Der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, dem Bürgermeister Namen und Anschriften von Inhabern bekanntzugeben.

(2) Bei der Feuerbeschau sind alle Räume des Objektes zu besichtigen. Der Eigentümer (Inhaber) hat die Räume für die Besichtigung zugänglich zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem Eigentümer (Inhaber) ist Gelegenheit zu geben, bei der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis Stellung zu nehmen. Die Feuerbeschau ist unter möglicher Schonung der Interessen dieser Personen durchzuführen.

(4) Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festzuhalten ist, ob bzw. welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung von der Feuerbeschaukommission als erforderlich erachtet werden. Die Niederschrift ist vom Leiter der Kommission zu verfassen, von allen Mitgliedern zu unterfertigen und nach Beendigung der Feuerbeschau unverzüglich dem Bürgermeister vorzulegen.

#### Beseitigung von Mängeln

##### § 4

(1) Wurden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit betreffen, so ist dem Eigentümer (Inhaber) die Beseitigung dieser Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

(2) Werden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, deren Beseitigung in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, so ist dieser eine Abschrift der Niederschrift über die Feuerbeschau zu übermitteln.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers (Inhabers) zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung nicht sichergestellt ist.

#### Nachbeschau

##### § 5

(1) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der zur Beseitigung eines festgestellten Mangels festgesetzten Frist zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen wurde. Zu diesem Zweck hat er eine Nachbeschau anzuordnen, die von der Feuerbeschaukommission durchzuführen ist.

(2) Die Nachbeschau kann entfallen, wenn der Eigentümer (Inhaber) die Beseitigung der festgestellten Mängel gegenüber dem Bürgermeister nachgewiesen hat.

#### Überprüfungsintervalle

##### § 6

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden und Anlagen samt den dazugehörigen Grundflächen (im folgenden: Objekte) bei Bedarf zu überprüfen.

(2) Ein Bedarf zur Vornahme der Feuerbeschau ist anzunehmen, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß bei einem Objekt Zustände herrschen, die für die Brandsicherheit von erheblicher Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerbeschau waren, oder
2. eine Anzeige eines nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1994, befugten Baugewerbetreibenden gemäß § 5 Abs. 5 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 vorliegt.

(3) Ein Bedarf zur Vornahme der Feuerbeschau ist unbeschadet des Abs. 2 anzunehmen bei

1. Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe (§ 7) angehören, nach jeweils vier Jahren,

2. bei Einfamilien- und Kleinwohnungshäusern (§ 65 Bgld. Bauordnung, LGBl.Nr. 13/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 11/1994) samt Nebengebäuden nach jeweils zwölf Jahren sowie
3. bei anderen Objekten nach jeweils acht Jahren seit der letzten Feuerbeschau.

(4) Die Feuerbeschau gemäß Abs. 3 kann entfallen bei

1. Objekten oder Objektteilen, von denen keine oder nur eine geringe Brandgefahr ausgeht, insbesondere bei solchen, in denen sich keine Feuerungsanlagen und keine elektrischen Anlagen befinden;
2. anderen Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe (§ 7) angehören und deren Brandsicherheit während des Überprüfungsintervalles von einer Behörde oder einer besonders qualifizierten Person oder Stelle mit behördlicher Ermächtigung überprüft, die Mängelfreiheit festgestellt und das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister mitgeteilt wurde.

#### Risikogruppe

##### § 7

(1) Der Risikogruppe gehören alle Objekte an, von denen wegen ihrer Art, Größe oder Nutzung eine erhebliche Brandgefahr ausgeht, oder bei denen im Brandfall die Rettung von Menschen, die sich regelmäßig dort aufhalten, nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

(2) Die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist insbesondere bei folgenden Objekten anzunehmen:

- Versammlungs- und Veranstaltungsstätten;
- Warenhäuser, Einkaufszentren;
- Hochhäuser und sonstige Häuser, bei denen der Fußboden des obersten Vollgeschosses mehr als 17 m über dem verglichenen Niveau liegt;
- Bauten, bei denen auf Grund ihrer Nutzung erhöhte Brandgefahr besteht, z.B.: chemische oder Holzverarbeitende Betriebe oder Betriebe, in denen größere Mengen brennbare Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerem Umfang manipuliert wird;
- Garagen mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> lichter Grundfläche (einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume);
- Pensionisten- und Seniorenheime;
- Kranken- und Kuranstalten;
- Kindergärten, Horte und Kinderheime;
- Schulen, Schüler- und Studentenheime;
- Festungsbauten, Schlösser und ähnliche Prunkbauten.

(3) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis aller Objekte der Risikogruppe im Gemeindegebiet zu führen. Je eine Abschrift davon ist allen Feuerwehren im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen.

#### Sonderbestimmungen für Objekte der Risikogruppe

##### § 8

(1) Der Eigentümer (Inhaber) eines Objektes der Risikogruppe hat dem Bürgermeister drei Monate nach Erteilung der Benützungsbewilligung (§ 105 Bgld. Bauordnung)

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben sowie
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen; diese sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fortzuschreiben.

(2) Wird die Zugehörigkeit eines Objektes zur Risikogruppe vom Eigentümer (Inhaber) bestritten, so hat der Bürgermeister eine bescheidmäßige Feststellung zu treffen. In diesem Fall beginnt die Frist nach Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu laufen.

(3) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung;
2. die Schulung von Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten, auf dem Gebiet des Brandschutzes;
3. die Durchführung von periodischen Kontrollen.

(4) Im Brandalarmplan sind Reihenfolge und Erreichbarkeit der im Brandfall zu alarmierenden Personen, Behörden und Dienststellen festzulegen.

(5) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft und des Gebäudes (des Gebäudeteiles) die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.

(6) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand zusammenzufassen.

(7) Waren bei einer behördlichen Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz die für eine Feuerbeschau notwendigen Sachverständigen anwesend, gilt diese Überprüfung als Feuerbeschau, sofern die Überprüfung den inhaltlichen Anforderungen einer Feuerbeschau entsprochen hat.

## Brandverhütungsstelle

## § 9

(1) Beim Landesfeuerwehrverband ist eine Brandverhütungsstelle einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Brandverhütungsstelle sind insbesondere:

1. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen;
2. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz;
3. Information der Öffentlichkeit über Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz, insbesondere durch Vorträge und Herausgabe von Informationsmaterial;
4. Schulung und Information von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes befaßt sind;
5. Förderung des Baues von Blitzschutzanlagen, insbesondere durch Beratung;
6. Durchführung bzw. Förderung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes;
7. Mitwirkung bei der Feuerbeschau.

(3) Die Mittel zur Führung der Brandverhütungsstelle werden aufgebracht

1. aus einem jährlichen Zuschuß der im Burgenland tätigen Feuerversicherungsgesellschaften,
2. vom Landesfeuerwehrverband,
3. aus Kostenersätzen und
4. aus sonstigen Einkünften.

## Kostenbeitrag

## § 10

Für jede durchgeführte Feuerbeschau ist ein Kostenbeitrag gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Landes-Kommissionsgebührenverordnung einzuheben.

## Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## § 11

(1) Bei der Berechnung der Überprüfungsintervalle ist von der zuletzt durchgeführten Feuerbeschau oder Überprüfung gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 auszugehen. Objekte, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 eine Feuerbeschau vorzunehmen wäre, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1998 einer Feuerbeschau zu unterziehen.

(2) Der Eigentümer (Inhaber) eines Objektes der Risikogruppe, für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Benützungsbewilligung vorliegt, hat seinen Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen.

Für die Landesregierung:  
**Ing. Jellasitz eh.**

## 88. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Feuerwehr-Tarifordnung - FTO)

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte für Einsatzleistungen der Orts-(Stadt-)feuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) Die Entgelte für Einsatzleistungen und für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen sind nach den Tarifen A bis C zu berechnen.

(3) Die Entgelte für Verbrauchsmaterialien (wie Kraftstoffe, Reinigungsmittel, Pölzmaterial, Löschmittel etc.) sind nach Tarif D (Tagespreis) zu berechnen und zusätzlich zu den nach Abs. 2 ermittelten Entgelten in Rechnung zu stellen.

## § 2

## Entgeltspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr sind, mit Ausnahme der nach § 3 nicht verrechenbaren Leistungen, Kosten nach Maßgabe der Tarife A bis D dieser Tarifordnung zu verrechnen und zwar insbesondere für:

1. Einsatzleistungen aller Art;
2. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen;
3. Anschluß von Brandmeldeanlagen an das Alarmsystem der Feuerwehr sowie Prüfung und Wartung solcher Anschlüsse.

(2) Soweit nach einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz für Feuerwehreinsätze zu leisten ist (z.B. bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung eines Anlaßfalles für die Einsatzleistung, bei Einsatzleistungen außerhalb des Einsatzbereiches und bei Einsatzleistungen ohne gesetzliche Verpflichtung), wird der Kostenersatz nach dieser Tarifordnung berechnet.

## § 3

## Entgeltfreiheit

(1) Diese Tarifordnung findet unbeschadet des § 2 Abs. 2 bei folgenden Anlaßfällen keine Anwendung:

1. bei Bränden oder Abwendung von Brandgefahr;
2. bei der Rettung von Menschen;
3. bei Elementarereignissen;
4. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
5. wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung).

(2) Weiters findet diese Tarifordnung keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Einsatz-, Dienst- oder Sachleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist.

#### § 4

##### Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Preßluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Das Entgelt für eine Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist nach oben mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltlichen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Ort der Einsatz-, Dienst- oder Sachleistung und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen. Ebenso einzubeziehen sind Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Gehilfen entstehen.

(4) Bei der Stundengebühr ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit der halben Stundengebühr, darüber hinaus mit der vollen Stundengebühr in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, über vier Stunden nach dem Tagessatz (Abs. 5) verrechnet.

(5) Die Tagesentgelte der Tarifposten 3.1 bis 3.10.3 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne (Abs. 4). Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine gesonderte Verrechnung zu erfolgen. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A gesondert zu verrechnen. Verbrauchsmaterial ist nach Tarif D gesondert zu verrechnen (§ 1 Abs. 3).

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger bereitgestellt, ohne daß diese zum Einsatz kommen, sind nur 60 % des Kostensatzes zu verrechnen, ausgenommen Brandsicherheitswachdienste im Rahmen von Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen (Tarifpost 14.1).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird eine Gebühr nach den Tarifposten 2.1 bis 2.13.3 berechnet, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist. Bedienungsmannschaften werden nach den Tarifposten 1.1 bis 1.7 verrechnet.

(9) Es dürfen nur jene Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte verrechnet werden, welche für die Einsatz-, Dienst- oder Sachleistung tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Entgelte für den Anschluß von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Alarmsystem der Feuerwehr sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils am 15. Februar und am 15. August, im voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu verrechnen.

#### § 5

##### Reinigung und Instandsetzung

Für die Reinigung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen (einschließlich Schutzbekleidung) nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. nach Einsätzen mit gefährlichen Stoffen), wird der dafür erforderliche Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich die Reinigung oder Instandsetzung als unwirtschaftlich oder technisch unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

## § 6

## Sonstige Tarife

Für Leistungen, für die in den nachfolgenden Tarifen eine Bemessungsgrundlage nicht enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen ein angemessenes Entgelt einzuheben.

## § 7

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Entgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Für die Landesregierung:  
**Ing. Jellasitz**

**Anlage****TARIF A**

Tarif für die Einsatzleistung und Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

**1. Mannschaft:**

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S
1.1	An Werktagen in der Zeit zwischen 06.00 und 18.00 Uhr, pro Mann und Stunde	150,--
1.2	An Werktagen in der Zeit zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, pro Mann und Stunde	200,--
1.3	An Samstagen ab 12.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen, pro Mann und Stunde	300,--
1.4	Bei Messeveranstaltungen, Pauschalgebühr pro Mann und 12 Stunden	860,--
1.5	Bei Zirkus-, Theater- und ähnlichen Veranstaltungen, pro Mann und Stunde	150,--
1.6	Kommissionsdienst für Mitglieder der Feuerwehr (z.B. Feuerbeschau)	gemäß Landes-Kommissionsgebührenverordnung
1.7	Sachverständigentätigkeit durch Organe, Bedienstete oder Beauftragte des LFV (z.B. Bau- oder Gewerbeverhandlungen)	gemäß Landes-Kommissionsgebührenverordnung

**2. Fahrzeuge und Anhänger:**

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S
		je Stunde
2.1	Kommandofahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeug, Einsatzleitfahrzeug	240,--
2.2	Kleinlöschfahrzeug	480,--
2.3	Löschfahrzeug	710,--
2.4	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	800,--
2.5	Tanklöschfahrzeug	800,--
2.6	Rüstlöschfahrzeug	1.000,--

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	
2.7.1	Rüstfahrzeug ohne Kran	1.200,--	
2.7.2	mit Kran	1.450,--	
2.8.1	Drehleiter DL 18, DL 25	1.200,--	
2.8.2	DL 30	1.850,--	
2.9	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug	2.200,--	
2.10	Öleinsatzfahrzeug bzw. Öleinsatzcontainer	1.000,--	
2.11	Körperschutzfahrzeug	1.850,--	
2.12.1	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	115,--	
2.12.2	bis 3500 kg Nutzlast	300,--	
2.12.3	über 3500 kg Nutzlast	500,--	
2.13.1	Sonstige Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	240,--	
2.13.2	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	480,--	
2.13.3	über 3,5 t Gesamtgewicht	710,--	

### 3. Löschgeräte, Schmutzwasserpumpen, Maschinen und andere Geräte mit motorischem Antrieb:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 12 Stunden
3.1	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, Handfeuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		55,--
3.2	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe		120,--
3.3	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		240,--
3.4	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Säge, E- Bohrhammer	120,--	480,--
3.5	Hochleistungslüfter (Turboventilator), Wassersauger, Motor-Kettensäge, Benzinmotor- Trennschleifer, Leichtschaumgerät	200,--	800,--
3.6.1	Tragkraftspritze oder Schmutzwasserpumpe unter 1000 l/min	290,--	1.160,--
3.6.2	ab 1000 l/min	400,--	1.600,--

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 12 Stunden
3.7.1	Tauchpumpe unter 1000 l/min	200,--	800,--
3.7.2	1000 - 2000 l/min	290,--	1.160,--
3.7.3	über 2000 l/min	400,--	1.600,--
3.8	Hydr. Rettungssatz, einschließlich Hydraulikschere, -spreizer und Spreizylinder (ohne Stromversorgung)	200,--	800,--
3.9.1	Stromerzeuger bis 5,5 kVA	290,--	1.160,--
3.9.2	5,5 - 12 kVA	400,--	1.600,--
3.9.3	12- 20 kVA	500,--	2.000,--
3.9.4	über 20 kVA	550,--	2.200,--
3.10.1	Außenbordmotor bis 15 kW	200,--	800,--
3.10.2	15 - 30 kW	290,--	1.160,--
3.10.3	über 30 kW	400,--	1.600,--

#### 4. Leitern:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
4.1	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	265,--	1.060,--
4.2	Tragbare Schiebleiter; Strickleiter	80,--	320,--
4.3	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		60,--

#### 5. Schläuche, Schlauchzubehör und Armaturen:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
5.1	Saug- oder Druckschlauch (A, B, C, H)		90,--
5.2	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		13,--
5.3	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		65,--
5.4	Verteiler, Zumischer		80,--
5.5	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr, Schlauchbrücke		230,--

**6. Atemschutzgeräte:**

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
6.1	Atemmaske (ohne Reinigung, Filter nach Tarif D)		120,--
6.2	Preßluftatmer komplett (ohne Preßluft), Tauchgerät (ohne Preßluft), Wiederbelebungsgerät	200,--	800,--
6.3	Fremdbelüftungswagen mit Luftschlauchhaspeln (ohne Preßluft)	450,--	1.500,--
6.4.1	Füllen einer Preßluftflasche 4 l (200 bar)		20,--
6.4.2	6 l (300 bar)		35,--
6.4.3	10 l (200 bar)		40,--
6.4.4	50 l (200 bar)		200,--

**7. Beleuchtungsgeräte:**

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
7.1	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer oder Halogenscheinwerfer (mit Stativ), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	100,--	400,--

## 8. Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
8.1	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		230,--
8.2	Absperrmaterial, komplett (Verbrauchsmaterial nach Tarif D)		175,--
8.3	Autogen-Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas)	120,--	480,--
8.4	Bergungswerkzeug ("Force" u.ä.), Feuerwehrbeil		105,--
8.5	Drahtseil bis 16 mm Durchmesser, je 10 m		35,--
8.6	Eimer		25,--
8.7	Feldküche		660,--
8.8	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		350,--
8.9	Flaschenzug, Greifzug	120,--	480,--
8.10	Freilandverankerung	45,--	180,--
8.11	Handwerkzeug, je Stück		30,--
8.12	Haken (Ausräum-, Feuer-Forsthaken), Hammer, Feuerpatsche		45,--
8.13	Hanf- oder Kunststofftau, je 20 m		80,--
8.14	Hebegerät mechanisch (Handwinde)		120,--
	Hebekissen (Luft nach Tarif D bzw. 6.4)		
8.15.1	Arbeitsdruck über 1 bar	300,--	1.200,--
8.15.2	Arbeitsdruck bis 1 bar	400,--	1.600,--
8.16	Hydraulikwerkzeug (Handbetrieb)	120,--	480,--
8.17	Leine (Rettungsleine)		45,--
8.18	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	100,--	400,--
8.19	Megaphon (Batterien nach Tarif D)		240,--
8.20	Plane		120,--
8.21	Pölsteher (Graben- und Deckenstütze)		50,--
8.22	Preßluftmeißelhammer, -bohrer, -knabber, -schrauber (ohne Preßluft)	95,--	390,--
8.23	Schäkel		45,--
8.24	Schaufel, Krampen, Piasavabesen, Handsäge (Astsäge)		45,--
8.25	Schleppstange		45,--
8.26	Seilrolle, Umlenkrolle		45,--
8.27	Tragbahre, Bergetuch		120,--
8.28	Transportroller, Rangierroller		120,--
8.29	Werkzeugkoffer komplett		120,--

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
8.30.1	Zelt bis 10 Mann		380,--
8.30.2	über 10 Mann		550,--

### 9. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
9.1	Schutzbekleidung (Schutzstufe 1): Einsatzbekleidung	--	--
9.2	Teilschutzbekleidung (Schutzstufe 2): Leichter Kontaminationsschutz oder Leichter Hitzeschutz oder Imkeranzug	135,--	540,--
9.3	Vollschutzbekleidung (Schutzstufe 3): Schwerer Kontaminationsschutz oder Schwerer Hitzeschutz	400,--	1.600,--
9.4	Spezialschutzbekleidung (Schutzstufe 4): Hitze- oder Kälteüberwurf (zusätzlich zu Schutzstufe 3)	100,--	400,--
9.5	Feuerwehrgurt		55,--
9.6	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		200,--
9.7	Gummistiefel		90,--
9.8	Wathose		240,--

### 10. Einsatzgeräte für den Wasserdienst:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
10.1	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	300,--	1.500,--
10.2	Arbeitsboot, Katastrophenboot, Motorboot (Kraftstoff nach Tarif D)	480,--	2.400,--
10.3.1	Schlauchboot ohne Motor	120,--	600,--
10.3.2	mit Motor (Kraftstoff nach Tarif D)	300,--	1.500,--

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
10.4	Zille komplett	120,--	480,--
10.5	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		45,--
10.6	Schiffshaken		45,--
10.7	Rettungsring (samt Leine)		45,--
10.8	Ruder		45,--
10.9	Schwimmweste	45,--	190,--
10.10.1	Taucheranzug komplett trocken		900,--
10.10.2	naß		550,--

### 11. Fernmeldeeinrichtungen:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
11.1	Handfunkgerät	110,--	440,--
11.2	Fixfunkgerät	120,--	480,--

### 12. Heuwehrgeräte:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
12.1	Heumeßsonde		100,--
12.2	Heuwehrgerät komplett	180,--	

**13. Einsatzgeräte für den Gefährliche-Stoffe-Einsatz:**

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S	
		je Stunde	je 24 Stunden
13.1	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	280,--	1.120,--
13.2.1	Auffangbehälter (Kunststoff) bis 1000 l	100,--	400,--
13.2.2	bis 2000 l	190,--	760,--
13.2.3	über 2000 l	280,--	1.120,--
13.3	Auffang-Rinne, -trichter	60,--	240,--
13.4	Eimer Edelstahl, 10 l		90,--
13.5	Kanister 50 l, stapelbar		90,--
13.6	Kunststoffwanne, 220 l	85,--	340,--
13.7	B-(C)-Druckschlauch, antistatisch und ölbeständig		185,--
13.8	PVC-Saug- oder Druckschlauch (4 m), säurefest		350,--
13.9	Faß-Pumpe ex-gesch. mit Zubehör	290,--	1.160,--
13.10	Handmembranpumpe Edelstahl	175,--	700,--
13.11	Umfüllpumpe pneumatisch, klein	145,--	580,--
13.12	ELRO-Pumpe, Umfüllpumpe pneumatisch, groß	450,--	1.800,--
13.13	Öl-Wassersauger samt Zubehör	300,--	1.200,--
13.14	Ölsperre (je 10 lfm)		1.150,--
13.15	Dichtkissensatz	400,--	1.600,--
13.16	PVC-Planen (Verbrauchsmaterial nach Tarif D)		200,--
13.17	Abdeckplane (Verbrauchsmaterial nach Tarif D)		175,--
13.18	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D), Strahlenmeßgerät und andere Meßgeräte	120,--	600,--

**TARIF B**

Tarife für bestimmte Einsatzleistungen und Beistellungen:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S
14.1	Brandsicherheitswachdienst - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug (ohne Mannschaft)	1.600,--

**TARIF C**

Tarif für Brandmeldeanlagen:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S
15.1	Anschlußgebühr für Brandmeldeanlagen an die Alarmzentrale, pro Monat	600,--
15.2	Ein- oder Ausschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmzentrale, je Fall	300,--
15.3	Ausrückung der Feuerwehr aufgrund einer Brandmelder-Fehlalarmierung, je Fall	1.000,--

**TARIF D**

Tarif für Verbrauchsmaterial:

Tarifpost	Gegenstand	Entgelt in S
16.1	Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Dieselmotoröl, Petroleum)	Tagespreis
16.2	Pölmittel (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)	Tagespreis
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Atemfilter, Fluchthauben), Prüfröhrchen, Desinfektionsmittel	Tagespreis
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Schaummittel, Ölsaugmaterial außer Bindemittel (Sorbtücher, -netzperre), Sauerstoff (med. rein), Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)	Tagespreis
16.5.1	Ölbindemittel je 100 l Sack	400,--
16.5.2	Ölbindemittel incl. Entsorgungspauschale	800,--
16.6.1	Chemikalienbindemittel je 10 l Eimer	1.100,--
16.6.2	Chemikalienbindemittel incl. Entsorgungspauschale	1.500,--